

stehen. Es geht bei ihm in erster Linie um Fragen, die in der negativen Einstellung der Straftentlassenen zur Gesellschaft, zur Arbeit, zu den Familienangehörigen und in ihren Charakterschwächen zu suchen sind. Mit anderen Worten, es handelt sich um diejenigen Straftentlassenen, die nicht allein in der Lage sind, ihre Schwächen selbst zu überwinden bzw. die unbedingt der Unterstützung und Lebenshilfe durch die staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bedürfen.

2.3. Die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger ist Aufgabe der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

Bei der Erfassung kriminell gefährdeter Bürger durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden kommt es insbesondere auf folgendes an:

- Durchführung einer gründlichen Prüfung der eingegangenen Informationen, ob eine kriminelle Gefährdung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach der Verordnung vom 15. August 1968 gegeben ist.
- Überprüfung der Angaben über die betreffenden Bürger auf neuesten Stand und Vollständigkeit. Notwendigenfalls ist eine Ergänzung an Ort und Stelle (Betrieb, Wohngebiet usw.) vorzunehmen.
- Konzentration der Erfassung auf die territorialen Schwerpunkte und die dringlichsten Fälle. Dadurch werden einerseits Verzettelungen vermieden, andererseits ist es durch eine solche Konzentration möglich, die Erziehung dieser Bürger effektiver zu gestalten.
- Erarbeitung einer zielgerichteten Analyse der Persönlichkeitsentwicklung gefährdeter Bürger und Untersuchung der wesentlichen Umstände und Faktoren für ihre kriminelle Gefährdung.

Die Prüfung, ob eine kriminelle Gefährdung entsprechend der Verordnung vom 15. August 1968 vorliegt, kann sowohl ergeben, daß keine vorhanden ist als auch, daß sie vorliegt.

Hat die Untersuchung ergeben, daß keine *kriminelle Gefährdung*, jedoch negative Faktoren vorhanden sind, die für eine soziale Gefährdung maßgeblich sind und deshalb beseitigt werden müssen, ist zu sichern, daß die zuständigen Fachorgane und Betriebe die notwendigen Maßnahmen eigenverantwortlich ein-